

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Storteboom-Groep

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Groningen am 27.12.2010 unter der Nummer 10/20

### Artikel 1. Anwendbarkeit

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, bei denen eine der Gesellschaften, die zur Gruppe der Storteboom Group B.V. gehören (unten jeweils einzeln „Storteboom“ genannt), als Verkäufer auftritt oder aus anderem Grund Fleisch, Fleischprodukte und/oder sonstige damit zusammenhängende Gegenstände liefert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für jede Verhandlungs- und sonstige vorvertragliche Situation, in der sich Storteboom befindet.

1.2. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei bei dem abgeschlossenen Vertrag (unten Käufer genannt), wird ausdrücklich ausgeschlossen. Storteboom ist nur an Abweichungen von diesen Bedingungen gebunden, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

### Artikel 2. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

2.1. Jedes von Storteboom gemachte Angebot ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

2.2 Ein Angebot ist nicht länger als 30 Tage gültig, sofern die Parteien nicht schriftlich anders vereinbaren. Das Angebot erlischt nach 30 Tagen, sofern Storteboom nicht ausdrücklich mitteilt, das Angebot auch nach Ablauf der Frist noch erfüllen zu wollen.

2.3. Storteboom ist nur an Rechtsgeschäfte gebunden (darunter ein Angebot inbegriffen), wenn diese von dazu zuständigen Mitarbeitern durchgeführt wurden. Rechtsgeschäfte, die von dazu unzuständigen Mitarbeitern vorgenommen wurden, verpflichten Storteboom nur im Falle einer entsprechenden Bestätigung.

### Artikel 3 Lieferung

3.1. Die Lieferung der Kaufgegenstände erfolgt gemäß der vereinbarten Lieferbedingung. Sofern Storteboom und der Käufer nicht schriftlich anders vereinbart haben, gilt als Lieferbedingung: „ab Werk“. Unter „Werk“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Produktionsstandort von Storteboom und/oder Lagerraum, den Storteboom benutzt, zu verstehen.

3.2. Die Lieferbedingung, die in dem Vertrag aufgenommen ist, wird gemäß den Incoterms, aufgestellt von der ICC (International Chamber of Commerce), ausgelegt. Dabei gelten jeweils die zuletzt festgesetzten Incoterms.

3.3. Es ist Storteboom erlaubt, den Kaufgegenstand in Teilen zu liefern. Werden die Gegenstände in Teilen geliefert, ist Storteboom berechtigt, jeden Teil einzeln zu fakturieren.

3.4. Dem Käufer obliegt eine Abnahmeverpflichtung. Nimmt der Käufer die für ihn vorgesehenen und ihm angebotenen Gegenständen aus Gründen, die Storteboom nicht zu vertreten hat, nicht (rechtzeitig) ab, ist Storteboom berechtigt, diese Gegenstände vierzehn (14) Tage nach dem Lieferangebot zu verkaufen. Der Ertrag tritt bis zu dem vereinbarten Kaufpreis an die Stelle der Gegenstände. Sämtliche Kosten und ein eventueller Minderertrag trägt der Käufer. Dies lässt eventuelle sonstige Rechte des Käufers gegenüber Storteboom unbeschadet.

3.5. Auch wenn der Käufer Gegenstände, die Storteboom dem Käufer zur Ablieferung angeboten hat, aus Gründen, die Storteboom nicht zu vertreten hat, nicht abnimmt, gehen Schäden an diesen Gegenständen oder ihr vollständiger oder teilweiser Verlust ab dem Augenblick des Lieferangebots weiterhin auf die Gefahr des Käufers.



#### **Artikel 4 Preise**

**4.1.** Die von Storteboom verwendeten Preise sind in der vereinbarten Währung notiert. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ohne Steuern und Abgaben.

**4.2.** Sofern Storteboom und der Käufer nicht anders vereinbart haben, sind die Kosten der Beladung, des Transports und der Entladung der Gegenstände sowie die eventuellen Leergutkosten nicht im Preis enthalten und werden dem Käufer, wenn Storteboom zur Beladung, zum Transport und zur Entladung gehalten ist, separat in Rechnung gestellt.

**4.3.** Storteboom ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn es zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Lieferzeitpunkt bei Einkaufspreisen (darunter Kursnachteile inbegriffen), Löhnen, Sozialabgaben, (halb-)staatlichen Abgaben, geschuldeten Einfuhrzöllen oder sonstigen Steuern beziehungsweise bei Versicherungs-, Umschlag- oder Frachtgebühren zu Änderungen kommt, unbeschadet der Tatsache, ob diese Umstände vorherzusehen waren.

#### **Artikel 5. Verpackungsmaterialien**

**5.1.** Falls Storteboom Transportmittel, Paletten und/oder Leihverpackungen (darunter im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Kunststoffpaletten und/oder Kunststoffkisten ausdrücklich inbegriffen) für die Lieferung zur Verfügung stellt, hat der Käufer Storteboom diese Transportmittel, diese Paletten oder diese Leihverpackungen innerhalb der für das betreffende Produkt üblichen Frist an Storteboom zurückzusenden. Storteboom ist berechtigt, dem Käufer eine angemessene Pfandvergütung für verwendete Transportmittel, Paletten und/oder Leihverpackungen in Rechnung zu stellen. Storteboom bleibt jederzeit Eigentümer der zur Verfügung gestellten Transportmittel, Paletten und/oder Leihverpackungen. Sendet Storteboom dem Käufer eine Übersicht der Transportmittel, Paletten und/oder Leihverpackungen, die der Käufer laut Storteboom noch besitzt, hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang gegebenenfalls schriftlich die Richtigkeit der betreffenden von Storteboom erteilten Übersicht zu beanstanden, in Ermangelung dessen das Recht des Käufers, diese Übersicht zu beanstanden, erloschen ist; die von Storteboom erteilte Übersicht ist dann zwischen den Parteien verbindlich.

**5.2.** Wenn vor, während oder nach der Lieferung der Gegenstände Schäden an den Leihverpackungen, den Paletten oder den Transportmitteln entstehen, ist Storteboom berechtigt, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen. Liegt nach Auffassung von Storteboom ein irreparabler Schaden oder Verlust vor, ist Storteboom berechtigt, Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert der Leihverpackungen, der Paletten oder der Transportmittel zu erheben. Unter Verlust wird ebenfalls die Situation verstanden, in der die Leihverpackungen, die Paletten oder die Transportmittel innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum nicht an Storteboom zurückgesandt wurden.

**5.3** Es ist dem Käufer ohne schriftliche Zustimmung von Storteboom nicht erlaubt, die von Storteboom zur Verfügung gestellten Transportmittel, Paletten oder Leihverpackungen für den Eigenbedarf zu verwenden.

**5.4** Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Transportmittel, Paletten und/ oder Leergut die gesetzlichen Anforderungen und die Normen eines sicheren und ordnungsgemäßen Transports erfüllen. Der Käufer schützt Storteboom diesbezüglich vor jeder Haftung von Storteboom gegenüber dem Käufer und/oder Dritten. Storteboom ist berechtigt, die Beladung von Transportmitteln und die Benutzung von Paletten und/oder Leergut zu verweigern, falls die Transportmittel, die Paletten und das Leergut nach ihrer Meinung nicht die genannten Anforderungen und Normen erfüllen. Storteboom haftet im Falle einer solchen Verweigerung nicht für die Schäden, die sich aus der (gegebenenfalls) dadurch entstandenen Verzögerung ergeben.



## Artikel 6. Zahlung

6.1. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat innerhalb der Frist zu erfolgen, die die Parteien vereinbart haben. Die von den Parteien vereinbarte Frist ist in der Rechnung erwähnt. Die in der Rechnung erwähnte Frist gilt somit, vorbehaltlich Gegenbeweises durch den Käufer, als vereinbarte Frist.

6.2. Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung oder Anwendung eines Abzugs oder einer Ermäßigung auf den vereinbarten, in der Rechnung genannten Preis berechtigt.

6.3. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der geschuldete Betrag auf dem in der Rechnung genannten Bankkonto eingegangen ist.

6.4. Storteboom ist berechtigt, vom Käufer ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung zu verlangen. Der Käufer gewährt die verlangte Sicherheit nach einmaliger Aufforderung von Storteboom. Storteboom ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer die von Storteboom verlangte Sicherheit gewährt hat.

6.5. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, sind die restlichen Raten fällig, wenn:

- eine oder mehrere Raten nicht fristgerecht gezahlt werden;
- die Insolvenz oder ein Zahlungsaufschub des Käufers beantragt wurde beziehungsweise wenn der Käufer bittet, dass auf ihn die Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (Gesetz über die Schuldsanierung natürlicher Personen) für anwendbar erklärt wird;
- die Gegenstände des Käufers gepfändet wurden;
- wenn der Käufer aufgelöst wird;
- das Unternehmen des Käufers liquidiert wird.

## Artikel 7. Verzug

7.1. Die in Artikel 6 genannte Zahlungsfrist gilt zwischen den Parteien als Verwirkungsfrist. Der Käufer ist daher, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen wurde.

7.2. Wird die Zahlungsfrist überschritten, hat Storteboom mit sofortiger Wirkung Anspruch auf die Zahlung von Zinsen, die auf 1,0% im Monat festgesetzt werden, beziehungsweise auf die gesetzlichen Zinsen, sollte sich herausstellen, dass diese höher sind.

7.3. Wenn der Käufer nicht fristgerecht zahlt, ist Storteboom berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung die Eintreibung des Geschuldeten vorzunehmen. Entschidet sich Storteboom, die Eintreibung vorzunehmen, ist der Käufer verpflichtet, Storteboom die damit verbundenen außergerichtlichen Kosten zu zahlen. Diese Kosten werden auf 15% der geschuldeten Hauptsumme festgesetzt.

7.4. Durch die einfache Überschreitung der Lieferfrist ist Storteboom noch nicht in Verzug. Davon ist erst die Rede, wenn Storteboom aus Gründen, die sie zu vertreten hat, auch nicht innerhalb ihr nach der vereinbarten Lieferfrist schriftlich festgesetzten näheren und angemessenen Frist liefert. Der Käufer darf den Vertrag wegen einer Fristüberschreitung, die Storteboom zuzurechnen ist und wodurch sie in Verzug ist, nur auflösen, sofern der Vertrag noch nicht erfüllt ist und ihr die Aufrechterhaltung des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages billigerweise nicht zuzumuten ist.

## Artikel 8. Qualität; Prüfung; Mängelrügen

8.1. Die Liefergegenstände gelten als tauglich, wenn sie die gesetzlichen veterinären Qualitätsanforderung erfüllen, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gelten, und wenn sie des Weiteren die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen erfüllen und für die Nutzung geeignet sind, die vom Käufer vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich genannt wurde.



8.2. Gewichtsverlust durch Kühlung oder Einfrieren wird nicht als Fehler betrachtet, wenn der Gewichtsverlust nicht mehr als ein (1) Prozent beträgt. Gewichtsverlust kann in diesem Zusammenhang nur mit einem offiziellen Wiegeschein nachgewiesen werden, aus dem hervorgeht, dass die Verwiegung bei oder unmittelbar nach der Lieferung auf einer einwandfreien öffentlichen Brückenwaage stattgefunden hat. Wenn der Käufer die ihm zu liefernden Gegenstände selbst bei Storteboom abholt, setzt Storteboom ihn auf Wunsch in die Gelegenheit, diese Gegenstände bei Storteboom zu verwiegen oder in seiner Anwesenheit verwiegen zu lassen. In dem im vorigen Satz genannten Fall werden Reklamationen über das Gewicht von Storteboom nur angenommen, sofern eine Verwiegung bei Storteboom stattgefunden hat.

8.3. Der Käufer hat die Kaufgegenstände (einschließlich der Verpackung) sofort nach der Lieferung auf Mängel bzw. Qualität zu prüfen. Mängelrügen in Bezug auf die Liefergegenstände hat der Käufer nach der Lieferung umgehend, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung schriftlich bei Storteboom zu melden. Der Käufer hat Storteboom Mängel, die innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach der Lieferung nachträglich entdeckt werden, sofern der Käufer dabei nachweist, dass Mängel trotz einer gründlichen und fachkundigen Untersuchung nicht früher entdeckt und gemeldet werden konnten, unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu melden. Schäden, die später als dreißig (30) Tage nach der Lieferung entdeckt werden, kommen nicht für Entschädigung in Betracht.

8.4. Sämtliche Rechtsforderungen verfallen auf jeden Fall sechs (6) Monate nach der Lieferung.

8.5. Wenn der Käufer die Liefergegenstände in Gebrauch nimmt, weiterverkauft oder verarbeitet, werden die Gegenstände als von ihm angenommen betrachtet.

8.6. Der Käufer verliert alle Rechte und Befugnisse, die er im Falle eventueller Mängel in Bezug auf die Liefergegenstände hätte, wenn er nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist reklamiert hat beziehungsweise wenn er die Liefergegenstände angenommen hat.

8.7. Mängelrügen gemäß diesem Artikel entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

#### **Artikel 9. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten und Pfandrecht**

9.1. Storteboom bleibt Eigentümer aller von ihr gelieferten Gegenstände, solange der Käufer die Forderungen von Storteboom bezüglich Gegenleistungen für die dem Käufer von Storteboom aufgrund von Verträgen gelieferten oder zu liefernden Gegenstände noch nicht bezahlt hat.

9.2. Storteboom bleibt ebenfalls Eigentümer der Liefergegenstände, solange der Käufer die Forderungen von Storteboom bezüglich ausgeführter oder noch auszuführender Tätigkeiten aus einem dazu abgeschlossenen Vertrag nicht bezahlt hat.

9.3. Storteboom bleibt ebenfalls Eigentümer aller Liefergegenstände, wenn Storteboom Forderungen gegen den Käufer wegen dessen Pflichtverletzung in der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Verträge hat. Darin sind ebenfalls Forderungen in Bezug auf Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten enthalten.

9.4. Erfüllt der Käufer eine Verpflichtung aus dem Vertrag in Bezug auf Liefergegenstände oder auszuführende Tätigkeiten gegenüber Storteboom nicht, ist Storteboom ohne Inverzugsetzung berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. Der Käufer bevollmächtigt Storteboom, die Orte zu betreten, an denen sich diese Gegenstände befinden und verpflichtet sich ferner, jede Mitwirkung an der Herausgabe der Liefergegenstände zu gewähren. Storteboom schuldet dem Käufer aus diesem Grunde niemals eine Entschädigung (beispielsweise wegen Lagerung oder Kühlung).

9.5. Sind die oben in diesem Artikel genannten Eigentumsvorbehalte aus welchem Grund auch immer untergegangen, z.B. infolge der Tatsache, dass Vorbehaltsware als selbstständiges Rechtsobjekt untergegangen ist, ist der Käufer gehalten, Storteboom nach einmaliger Aufforderung ein (erstes) Pfandrecht unter anderem an den Gegenständen zu gewähren, die an die Stelle der untergegangenen Gegenstände getreten sind. Der Käufer ist gehalten, dieses Pfandrecht für all dasjenige zu gewähren, was er Storteboom aus welchem Grunde auch immer schuldet oder noch schulden wird.



## **Artikel 10. Haftung**

**10.1.** Vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Führungskräfte von Storteboom haftet Storteboom nicht für Schäden, die der Käufer durch die Lieferung, die Entgegennahme, die Lagerung oder die Nutzung bzw. die Verarbeitung der Liefergegenstände erleidet.

**10.2.** Storteboom haftet vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Führungskraft von Storteboom nicht für Folgeschäden, die beim Käufer oder Dritten durch Mängel der Liefergegenstände entstehen.

**10.3.** Ist Storteboom gegenüber dem Käufer wegen zurechenbarer Pflichtverletzung in der Erfüllung des Vertrages haftbar, übersteigt die Haftung keinesfalls den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung. Im Falle von Mängeln der Liefergegenstände ist Storteboom zur Neulieferung von ähnlichen, vertragskonformen Gegenständen beziehungsweise zur Anwendung einer mit der Art des Mangels zusammenhängenden Ermäßigung des ursprünglichen Kaufpreises berechtigt.

**10.4.** Storteboom haftet in allen Fällen nur, sofern ihre Haftpflichtversicherung sie in vorkommenden Fällen zu einer Leistung berechtigt.

**10.5.** Der Käufer schützt Storteboom vor allen Schadenersatzforderungen Dritter in Zusammenhang mit ihm von Storteboom gelieferten Gegenständen oder für ihn ausgeführten Dienstleistungen, zumindest, sofern dieser Schaden im Verhältnis zum Käufer nicht aufgrund des Vertrages auf Rechnung von Storteboom geht.

## **Artikel 11. Auflösung und Aussetzung**

**11.1.** Wenn Storteboom vorhersieht, nicht imstande zu sein, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist sie ohne gerichtliche Intervention berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach seinem Abschluss aufzulösen. Storteboom ist dann ebenfalls berechtigt, zur freien Wahl von Storteboom, ohne gerichtliche Intervention die Vertragserfüllung um höchstens vier Monate auszusetzen. Storteboom setzt den Käufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich von der Aussetzung in Kenntnis.

**11.2.** Unbeschadet der Befugnis des ersten Absatzes ist Storteboom jederzeit berechtigt, den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen, wenn sie aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Unter Umständen, die Storteboom nicht zu vertreten hat, wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Storteboom infolge im- und exportbeschränkender Maßnahmen, die (gegebenenfalls) vom Staat oder einer internationalrechtlichen Behörde, an deren Entscheidungen Storteboom mittelbar oder unmittelbar gebunden ist, auferlegt wurden, nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen bzw. zu liefern. Unter Umständen, die Storteboom nicht zu vertreten hat, werden ferner unter anderem verstanden Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsniederlegungen, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, Feuer, Wetterverhältnisse, bei denen nicht gearbeitet werden kann, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Geflügelpest und sonstige (epidemische) Tierkrankheiten, die Einfluss auf die Betriebsführung von Storteboom nehmen können, Terroraktionen, Explosionen, Kriegsrisiko, Wasserschäden, Überflutung, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen in der Energieversorgung, alles sowohl im Unternehmen von Storteboom als auch bei Dritten, von denen Storteboom die von ihr für ihre Betriebsführung erforderlichen Gegenstände bezieht, sowohl bei der Lagerung oder während des Transports, in Eigenverwaltung oder nicht, und ferner alle sonstigen Ursachen, die ohne die Schuld oder außerhalb des Risikobereichs von Storteboom entstehen.

**11.3.** Wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht (fristgerecht) erfüllt, ist Storteboom berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer aufzulösen, ohne dass dazu eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist. Storteboom ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer aufzulösen, wenn sich der Käufer weigert, für seine Verpflichtungen die von Storteboom verlangte Sicherheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 zu leisten.



11.4. Storteboom ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer aufzulösen, wenn über das Vermögen des Käufers die Insolvenz erklärt wurde; beziehungsweise ihm Zahlungsaufschub gewährt wurde; beziehungsweise wenn der Käufer beantragt, dass auf ihn die Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (Gesetz Schuldsanierung natürliche Personen) für anwendbar erklärt wird beziehungsweise wenn das Unternehmen des Käufers liquidiert wird; beziehungsweise wenn der Käufer aufgelöst wird.

11.5. Der Käufer kann den Vertrag wegen Unzulänglichkeiten, die Storteboom zu vertreten hat, nur auflösen, sofern es Storteboom auch nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung nicht innerhalb einer aller Umstände berücksichtigenden Frist gelingt, die Unzulänglichkeiten auf eine vertretbare Weise zu beseitigen und die Aufrechterhaltung des Vertrages dem Käufer billigerweise nicht zugemutet werden kann.

## Artikel 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Für den Vertrag zwischen Storteboom und dem Käufer gilt das niederländische Recht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.

12.2 Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) gilt nicht zwischen Storteboom und dem Käufer.

12.3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen Storteboom und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag ergeben, ist Groningen ausschließlicher Gerichtsstand, sofern Storteboom nicht angibt, den Rechtsstreit einer anderen Gerichtsinstanz vorlegen zu wollen.

12.4. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen können Übersetzungen in den Verkehr gebracht werden. Der niederländische Text ist jedoch jeweils verbindlich.

